



15. Januar 2002

L.

Gemeinde Herisau: Teilzonenplan Kasernenstrasse, Parz. Nr. 2176; Genehmigung**A. Ausgangslage**

1. Mit Schreiben vom 11. Oktober 2001 ersucht der Gemeinderat Herisau um die Genehmigung des Teilzonenplanes Kasernenstrasse, Parz. Nr. 2176, durch den Regierungsrat.
2. Mit der Genehmigung des Zonenplanes vom 27. Juni 1995 wurde das Grundstück Nr. 2176 der Zone für Öffentliche Bauten und Anlagen zugeschieden. Auf zwei Seiten ist es ebenfalls umgrenzt von öffentlichen Zonen, auf der Süd-Ost-Seite grenzt es an die Kasernenstrasse und somit an das Übrige Gemeindegebiet und auf der Süd-West-Seite schliesst die Wohn-Gewerbezone WG3 an. Die fragliche Liegenschaft galt als Erweiterungsmöglichkeit für das Sportzentrum.
3. Aus heutiger Sicht drängt sich keine Erweiterung mehr auf. Die Genossenschaft Sportzentrum hat deshalb die Liegenschaft veräussert. Damit die bestehende Baute als Geschäftshaus genutzt werden kann, ist eine Umzonung in die Wohn- und Gewerbezone WG3 erforderlich. Die Gemeinde Herisau liess deshalb einen Teilzonenplan ausarbeiten. Dieser wurde dem kantonalen Planungsamt zur Vorprüfung unterbreitet, welches die kantonale Verwaltung in die Vernehmlassung einbezogen hat.
4. Anlässlich seiner Sitzung vom 25. September 2001 genehmigte der Gemeinderat Herisau den Teilzonenplan Kasernenstrasse, Parz. Nr. 2176. Aufgrund der geringen Fläche (ca. 1'290 m²) und der unbedeutenden Auswirkungen auf das Gesamtkonzept der Planung wurde das geringfügige Änderungsverfahren im Sinne von Art. 51 Abs. 3 EG zum RPG gewählt. Das kommunale Erlassverfahren war damit abgeschlossen.

B. Erwägungen

1. Die formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung gemäss Art. 47 ff. EG zum RPG (bGS 721.1) sind erfüllt.
2. Gemäss Art. 50 Abs. 3 EG zum RPG treten Baureglemente und Nutzungspläne mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Die Genehmigung wird erteilt, wenn sie den gesetzlichen Vorschriften und der übergeordneten Planung entsprechen und nicht als unzweckmässig erscheinen. Die Prüfung erfolgte auf dieser Grundlage.
3. Die Umzonung steht in keinem Widerspruch zu anderen Interessen. Sie ist zweckmässig, weil die Geschäftsnutzungen an der Kasernenstrasse weitergeführt werden können.

4. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung des geringfügigen Änderungsverfahrens gemäss Art. 51 Abs. 3 EG zum RPG sind erfüllt. Der Plangenehmigung durch den Regierungsrat steht damit nichts entgegen.

C. Beschluss des Regierungsrates

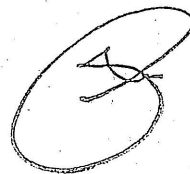
1. Der Teilzonenplan Kasernenstrasse, Parz. Nr. 2176, Herisau, wird genehmigt.
2. Für die Genehmigung wird eine Gebühr von Fr. 250.– erhoben.
3. Rechtsmittel
Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen nach Erhalt mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht (Adresse: Verwaltungsgericht des Kantons Appenzell A.Rh., Postfach, 9043 Trogen) weitergezogen werden. Die schriftliche Beschwerde hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 9 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit; bGS 143.6).

Amtsblatt.

Auszug an Baudirektion
 Sekretariat Baudirektion
 Zentralstelle für Baugesuche *
 Kantonales Planungsamt *
 Gemeinderat Herisau **

Beilagen: * 1 Expl. Teilzonenplan mit Genehmigungsvermerk
 ** 2 Expl. Teilzonenplan mit Genehmigungsvermerk, Rechnung

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Ratschreiber i. V.:



Versandt am 18. Jan. 2002